

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen als Versicherer und der Suisse Alpine Service AG als Versicherungsnehmerin.

1. Beginn, Ende und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt an dem auf dem Versicherungszertifikat aufgeführten Datum, jedoch frühestens mit der Bezahlung der Prämie.

Der Versicherungsschutz endet:

- an dem auf dem Versicherungszertifikat aufgeführten Datum oder
- im Totalschadenfall.

2. Verlängerungsprozess der Police

Die versicherte Person erhält vor Ablauf der Police gemäss Art. 1 eine Einladung zur Verlängerung der Police. Ohne Zahlung der beigelegten Rechnung laufen die Leistungen aus.

3. Widerruf der Versicherung

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 14 Tagen ab Abschluss möglich, sofern bis dahin kein Schadenfall angemeldet wurde. Mit Abgabe der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung. Die entrichtete Prämie wird der versicherten Person zurückerstattet.

4. Anzahl versicherter Schadenfälle je Versicherungsjahr

Pro Versicherungsjahr ist ein Schadenfall versichert. Dies unabhängig der Ursache, die zum versicherten Schaden geführt hat.

5. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt innerhalb Europas.

6. Versicherte Person/Anspruchsberechtigte im Schadenfall

Versichert ist die im Versicherungszertifikat aufgeführte Person. Sie muss ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

7. Versicherter Gegenstand

Gegenstand der Versicherung ist das im Versicherungszertifikat mit Marke, Typ und Rahmennummer aufgeführte Velo oder E-Bike (im Folgenden als "Bike" bezeichnet).

8. Übergang der Versicherung auf Ersatzbike

Die Versicherung gilt auch für Ersatzbikes, falls es zu einem Austausch des versicherten Bikes infolge eines Garantiefalles (Hersteller- und Verkäufgarantie) kommt.

9. Handänderung

Wechselt das versicherte Bike den Eigentümer, so gilt der Versicherungsschutz auch für den Erwerber.

10. Versicherungssumme

10.1 BikePREMIUM:

Die Versicherungssumme beträgt max. CHF 10'000 auf erstes Risiko. BikePREMIUM kann bis 30 Tage nach Kaufdatum des versicherten Gegenstandes erworben werden. Ab dem 31. Tag nach Erwerb des versicherten Gegenstandes kann ausschliesslich BikePLUS (vgl. 10.2) abgeschlossen werden.

10.2 BikePLUS:

Die Versicherungssumme beträgt max. CHF 2'000 auf erstes Risiko.

11. Höchstschadigungsgrenze im Schadenfall

11.1 BikePREMIUM:

Die Höchstschadigungsgrenze im Schadenfall beträgt max. CHF 10'000 auf erstes Risiko.

11.2 BikePLUS:

Die Versicherungssumme beträgt max. CHF 2'000 auf erstes Risiko.

11.3 Mietbike

Bei einem Schadenfall, der durch das versicherte Ereignis Unfall-Kasko (vgl. Art. 12) entstanden ist, hat die versicherte Person ab dem 3. Tag der Reparaturzeit Anspruch auf eine Velo-Miete im Wert von max. CHF 500.- auf erstes Risiko.

12. Versicherte Ereignisse Unfall-Kasko

Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen und Zerstörungen als Folge von Unfall oder Sturz während dem Gebrauch durch die versicherte Person.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

13. Versicherte Ereignisse Diebstahl

Versichert sind Beschädigung, Zerstörung oder Verlust als Folge eines versuchten oder vollendeten, einfachen Diebstahls auswärts, einer gewaltsamen Entwendung zum Gebrauch oder eines Raubs.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

14. Leistungen im Schadenfall

Bei einer Beschädigung, Zerstörung oder einem Verlust des versicherten Bikes entschädigt Helvetia:

- Im Teilschadenfall:
 - die Reparaturkosten bis maximal zur Höhe des Kaufpreises bzw. der Versicherungssumme des versicherten Bikes im Zeitpunkt des Schadenfalls oder bis zur im Versicherungszertifikat ausgewiesenen Höchstentschädigungsgrenze.

Bei einem Schadenfall, der durch das versicherte Ereignis Unfall-Kasko (vgl. Art. 12) entstanden ist, hat die versicherte Person ab dem 3. Tag der Reparaturzeit Anspruch auf eine Velo-Miete im Wert von max. CHF 500.- auf erstes Risiko.

- Im Totalschadenfall:
 - Den Wiederbeschaffungswert des versicherten Bikes zum Zeitpunkt des Schadenfalls bis zur im Versicherungszertifikat ausgewiesenen Höchstentschädigungsgrenze; bis maximal zur Höhe des Kaufpreises.
- Entschädigung:
Die Entschädigung an den Kunden kann in Form eines Gutscheins von dem Händler erfolgen, bei dem das versicherte Gerät gekauft worden ist.

Ein Totalschaden liegt auch dann vor, wenn die Reparatur des versicherten Gegenstandes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als der Wiederbeschaffungswert des versicherten Bikes zum Zeitpunkt des Schadenfalls.

Im Falle eines Verlustes als Folge eines Diebstahls entschädigt Helvetia die versicherte Person erst, wenn das als gestohlen gemeldete Bike nicht innert 30 Tage ab Erstattung der Diebstahlmeldung an die Polizei wieder aufgefunden wird.

15. Selbstbehalt

Unfall-Kasko:

Die versicherte Person hat im Schadenfall einen Selbstbehalt von 10% der Schadenkosten, mindestens jedoch CHF 100 pro Ereignis zu tragen.

Diebstahl:

Auf die Erhebung eines Selbstbehalts wird im Falle eines Diebstahls verzichtet.

16. Ausschlüsse

Nicht versichert sind insbesondere:

- Schäden infolge von Feuer- oder Elementarrisiken;
- Schäden als Folge von dauernden, vorhersehbaren Einflüssen wie Alterung, Abnutzung, Korrosion oder übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
- Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet (Gewährleistungsschäden);
- Schäden an Zubehör jeder Art, welches nicht Bestandteil der Versicherungssumme gem. Art. 10 ist;
- Schäden aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- Schäden als Folge von Vandalismus;
- Kosmetische Schäden wie Lackkratzer oder Beulen
- Einfacher Diebstahl ohne Diebstahlsicherung;
- Verluste durch Verlieren oder Verlegen;
- Schäden infolge behördlicher Verfügung, Konfiskationen oder Streik;
- Schäden infolge von nicht bestimmungsgemäsem Gebrauch;
- Ansprüche aus Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste oder in Kauf genommen wurde;
- Schäden, die während der Teilnahme an Rennveranstaltungen und den Trainings dazu entstehen;
- Schäden, bei denen die versicherte Person nicht in der Lage ist, den Schadennachweis zu erbringen;
- Schäden aus Ereignissen, welche bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten waren.
- Gewerblicher Einsatz

Kosmetische Mängel, die keinen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des versicherten Bikes haben sind von der Versicherung ausgeschlossen.

17. Schadenregulierer

Schadenfälle werden ausschliesslich durch Suisse Alpine Service bearbeitet.

18. Generelle Obliegenheiten

Die versicherte Person ist verpflichtet, sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften der Hersteller des versicherten Bikes zu informieren und diese zu beachten. Des Weiteren ist die versicherte Person verpflichtet, den versicherten Gegenstand mit einer ortsüblichen Diebstahlsicherung zu versehen.

19. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Schadenfall ist Suisse Alpine Service unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) über eines der nachfolgenden Kommunikationsmittel zu melden und das Schadenformular online auszufüllen.

- Mail: schaden@suisse-velo.ch
- Internet: <https://www.suisse-velo.ch/gefunden/intro/default.asp>

Im Falle eines Diebstahls ist ein Polizeirapport einzureichen, welcher innert 3 Tagen nach Verlust von der Polizei vor Ort erstellt werden muss.

20. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist oder nachgewiesen wird, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des versicherten Ereignisses und auf den Umfang der von Helvetia geschuldeten Leistungen gehabt hat.

21. Anderweitige Versicherungen und Haftungen

Andere zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestehende Versicherungsverträge, über welche die gleichen Risiken abgedeckt sind wie diejenigen, die durch Helvetia versichert sind, haben Vorrang. Nur dann, wenn aus anderweitigen Verträgen keine oder nur teilweise Leistungen erbracht werden, leistet Helvetia im Rahmen dieser Bedingungen.

Hat ein Haftpflichtiger für das Ereignis einzustehen, so geht dessen Ersatzpflicht der Leistungspflicht aus diesem Vertrage vor. Lehnt der Haftpflichtige seine Leistungspflicht ab und liegt ein nach diesen Bedingungen ersatzpflichtiger Schaden vor, leistet Helvetia vor, unter Eintritt der Rechte gegenüber dem Haftpflichtigen. Der Selbstbehaltsabzug, resp. Selbsthaltsdifferenzen sowie Kürzungen wegen Grobfahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzungen, Unterversicherung und unterschiedliche Bewertungen im Schadenfall werden durch diese Bedingungen nicht ersetzt.

22. Datenbearbeitung

Suisse Alpine Service AG und Helvetia bearbeiten Daten nur, soweit dies für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig ist. Weiter können Daten zwecks administrativer Vereinfachung, Produktoptimierung, statistische Auswertungen und zu Marketingzwecken bearbeitet werden. Falls erforderlich werden Daten an involvierte Dritte weitergeleitet, insbesondere an Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Versicherer im In- und Ausland sowie an in- und ausländische Gruppengesellschaften von Helvetia. Ferner kann Helvetia bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.

Weitere und aktuelle Informationen zur Datenbearbeitung sind unter <http://www.helvetia.ch/datenschutz> und <https://www.suisse-velo.ch/home/intro/impressum.asp> abrufbar.

Zur Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs ist Helvetia dem Hinweis- und Informationssystem (HIS) angeschlossen, welches von der SVV Solution AG betrieben wird. Eine Einmeldung ins HIS erfolgt im Zusammenhang mit vordefinierten Einmeldegründen versicherungsrechtlicher Natur. Jede Person wird schriftlich über ihre Einmeldung informiert. Diese Datensammlungen sind beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) angemeldet, und die

Einträge erfolgen gestützt auf ein ihm bekanntes Reglement. Inhaberin der Datenbank ist die SVV Solution AG. Weitere Informationen zum HIS finden Sie unter www.svv.ch/his

23. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind wahlweise der Sitz von Helvetia (St. Gallen) oder der Wohnsitz der versicherten Person. Für diese AVB gilt schweizerisches Recht.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen ("Helvetia"), als Versicherer und Swiss Dienstleistungszentrum DLC AG (Swiss DLC) und der Suisse Alpine Service AG, als Versicherungsnehmerin

1. Versicherter Gegenstand

Versichert ist das im Versicherungszertifikat mit Marke und Modell aufgeführte Velos und E-Bikes (nachfolgend "Bike" genannt) gegen versicherte Ereignisse bis zur Höchstentschädigungsgrenze.

2. Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt im Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung gemäss Versicherungszertifikat.
Der Versicherungsschutz endet:

- a) am in dem Versicherungszertifikat erwähnten Datum; oder
- b) im Totalschadenfall

3. Widerruf der Versicherung

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 14 Tagen ab Abschluss möglich, sofern bis dahin kein Schadenfall angemeldet wurde. Mit der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung. Die entrichtete Prämie wird der versicherten Person zurückerstattet.

4. Anzahl versicherter Schadenfälle je Versicherungsjahr

Versichert sind zwei Schadenfälle je Versicherungsjahr. Unter Vorbehalt von Ziffer 2 Buchstabe b) gilt dies unabhängig von der Ursache, die zum versicherten Schaden geführt hat.

5. Versicherte Person/Anspruchsberechtigte im Schadenfall

Versichert ist der Lenker des vom Schadenfall betroffenen E-Bikes. Nicht versichert sind Personen, welche zum Lenken des E-Bikes nicht berechtigt sind. Die versicherte Person muss ihren permanenten Wohnsitz in der Schweiz haben.

6. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, sowie in deren grenznahen Gebiet (innert 20 km ab der jeweiligen Landesgrenze).

7. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz je versicherter Gegenstand sind die folgenden Kriterien:

- Der versicherte Gegenstand muss mehrheitlich zum privaten Zweck genutzt werden. Versicherte Gegenstände, die mehrheitlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden, sind nicht versichert.

Wird der versicherte Gegenstand infolge eines Garantiefalls (Hersteller- und Verkäufergarantie) ausgetauscht, so gilt der Versicherungsschutz für den neuen Gegenstand. Die Dauer der Versicherung bleibt unberührt und verlängert sich nicht.

8. Verkauf des versicherten Gegenstandes

Wird der versicherte Gegenstand verkauft, so geht der Versicherungsschutz mit dem Eigentum des versicherten Gegenstandes auf den rechtmässigen Erwerber über, sofern dieser seinen Wohnsitz in der Schweiz hat.

9. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt CHF 500 auf erstes Risiko.

10. Höchstentschädigungsgrenze im Schadenfall

Je Schadenfall ist die maximale Leistung von Helvetia auf CHF 500.- auf erstes Risiko beschränkt.

11. Versicherte Ereignisse

Versicherungsschutz besteht, wenn die Weiterfahrt mit dem versicherten Bike infolge einer Panne, eines Kaskoereignisses oder eines leeren Akkus beim E-Bike nicht mehr möglich ist. Diese Aufzählung ist abschliessend.

Als **Panne** gelten mechanische und elektrische Defekte des versicherten Bikes, bei welchen die Weiterfahrt nicht möglich oder

gesetzlich nicht zulässig ist, sowie Schlüsselpannen (gemäss Abschnitt B, Ziffer 2.1.5), Reifenschäden, Akku-Versagen.

Als **Kaskoereignis** gilt die Unbenutzbarkeit des versicherten Bikes infolge von Kollision und Sturz.

12. Zwingend notwendige Voraussetzung für die Erbringung von Versicherungsleistung

Zwingend notwendige Voraussetzung für die Erbringung von Leistungen gemäss Ziffer 3 ist, dass sich das Bike auf einer für das Pannenhilfsfahrzeug zugänglichen Strasse befindet.

13. Versicherungsleistung

Im Schadenfall leistet Helvetia im Sinne einer Schadenversicherung wie folgt:

Für alle erbrachten Leistungen gilt:

1. Solange eine "vor Ort Reparatur" möglich ist, wird stets eine "vor Ort Reparatur" geleistet.
2. Ist eine Reparatur innert 3 Stunden mit vernünftigen zeitlichen Aufwand zu bewerkstelligen, so beschränkt sich die Assistance-Leistung auf den Transport zur nächstgelegenen Reparaturwerkstatt.
3. Ist eine Reparatur innert 3 Stunden mit vernünftigen zeitlichen Aufwand nicht zu bewerkstelligen bzw. lassen die Öffnungszeiten der nächstgelegenen Reparaturwerkstatt ein solche nicht zu, so kann die vom Schadenfall betroffene Person selbst entscheiden zwischen:
 - a) Transport zur nächstgelegenen Reparaturwerkstatt
 - b) Transport zur angestammten ReparaturwerkstattWenn weder die nächstgelegene Reparaturwerkstatt noch die angestammte Reparaturwerkstatt geöffnet haben, so beinhaltet die Assistance-Leistung den Transport zum aktuellen rechtlich gültigen Wohnsitz der versicherten Person.

In jedem Fall gilt, dass auf individuelle Kundenwünsche bezüglich der Assistance-Leistungen nur dann eingegangen werden darf, sofern diese Wünsche die kostengünstigere Variante zur entsprechenden Leistung gemäss Schema (Punkte 1-3) darstellen.

Für Pannen-/Unfallhilfe gilt:

Im Schadenfall leistet Helvetia im Sinne einer Schadenversicherung wie folgt:

- Organisation für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Gegenstandes, soweit dies vor Ort möglich ist.

Für Abschleppkosten/Unfallbergung des Bikes gilt:

Im Schadenfall leistet Helvetia im Sinne einer Schadenversicherung wie folgt:

- Panne/Unfall: Übernahme der Abschleppkosten bis in die nächstgelegene Reparaturwerkstatt in der Schweiz. Reparatur- und Materialkosten sind nicht versichert. Generell kommen in einem Pannenfall die Optionen gemäss Absatz 13 zur Anwendung.

Für Unterbringung-Kosten des Bikes gilt:

Im Schadenfall leistet Helvetia im Sinne einer Schadenversicherung wie folgt:

- Kostenübernahme bis CHF 100.- (Sublimite innerhalb der HEG von CHF 500.-), wenn das Bike bis zur Reparatur an einem gesicherten Ort abgestellt werden muss.

Für Schlüsselpannen gilt:

Bei Schlüsselpannen gemäss Buchstaben a) & b) werden bei Bedarf die in Absatz 13, Ziffer 3 Abschnitt B, Ziffer 3 genannten Leistungen im Sinne einer Schadenversicherung erbracht.

Eine Schlüsselpanne liegt vor:

- a) wenn sich das angebrachte Schloss nicht mehr ordnungsgemäss öffnen lässt
- b) wenn der Schlüssel, das E-Bike- oder Akkuschloss beschädigt ist

14. Selbstbehalt

Im Schadenfall hat die versicherte Person einen Selbstbehalt von CHF 0.- zu tragen.

Selbstbehalt bei leerem Akku beim E-Bike:

Der Selbstbehalt infolge eines leeren Akkus beim E-Bike beträgt CHF 100 je Ereignis.

15. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden und Mängel am bzw. der Verluste des versicherten Gegenstandes:

- infolge von Feuer- oder Elementarissen;
- als Folge von dauernden, vorhersehbaren Einflüssen wie Alterung, Abnutzung, Korrosion oder übermäßigem Ansatz von Rost, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
- die unter die gesetzliche Gewährleistung oder die vertragliche Garantie eines Dritten (z.B. Hersteller oder Verkäufer) fallen;
- aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- als Folge von Vandalismus;
- infolge behördlicher Verfügung, Konfiskationen oder Streik;
- infolge nicht bestimmungsgemässen Gebrauch;
- infolge Veränderungen am versicherten Gerät, die nicht vom Hersteller oder Verkäufer zugelassen sind;
- verursacht durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Anspruchsberechtigten;
- die während der Teilnahme an organisierten Rennveranstaltungen und den Trainings dazu entstehen;
- bei denen die versicherte Person nicht in der Lage ist, den Schadennachweis zu erbringen;
- welche bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten waren.
- infolge gewerblicher Verwendung;
- bei welchen die Leistungen nicht durch Swiss DLC organisiert, angeordnet bzw. durchgeführt werden
- die durch anderweitige Versicherungsverträge versichert sind;
- infolge Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder dem Versuch dazu;
- infolge Trunkenheit, Drogen- oder Arzneimittelmisbrauch.

Nicht versichert sind zudem:

- Ansprüche aus Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste oder in Kauf genommen wurde;
- Schäden an Zubehör jeder Art, welches nicht in der Versicherungssumme inbegriffen ist;

16. Generelle Obliegenheiten

Die versicherte Person ist verpflichtet, sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften der Hersteller des versicherten Bikes zu informieren und diese zu beachten. Des Weiteren ist die versicherte Person verpflichtet, den versicherten Gegenstand mit einer ortsüblichen Diebstahlsicherung zu versehen.

17. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Schadenfall ist unverzüglich die "Bike Assistance-Versicherung-Hotline" zu benachrichtigen:

- Telefon: +41 (0) 44 563 61 40
- Angabe Ihrer Suisse Velo ID zur Deckungsprüfung

Schriftliche Mitteilungen sind an Swiss DLC, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon zu richten.

18. Schadenregulierer und Leistungserbringer im Schadenfall

Swiss Dienstleistungszentrum DLC AG, Industriestr. 12, 8305 Dietlikon.

19. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

20. Anderweitige Versicherungen und Haftungen

Andere zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestehende Versicherungsverträge, über welche die gleichen Risiken abgedeckt sind wie diejenigen, die diese Versicherung versichert, haben Vorrang. Nur dann, wenn aus anderweitigen Verträgen keine oder nur teilweise Leistungen erbracht werden, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB. Hat ein Haftpflichtiger für das Ereignis einzustehen, so geht dessen Ersatzpflicht der Leistungspflicht aus diesem Vertrage vor. Lehnt der Haftpflichtige seine Leistungspflicht ab und liegt ein nach diesen AVB ersatzpflichtiger Schadenfall vor, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Haftpflichtigen vor. Der

Selbstbehaltsabzug bzw. Selbstbehaltsdifferenzen sowie Kürzungen wegen Grobfahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzungen, Unterversicherung oder unterschiedlichen Bewertungen im Schadenfall werden durch diese AVB nicht ersetzt.

21. Datenbearbeitung

Suisse Alpine Service AG, Swiss DLC und Helvetia bearbeiten Daten nur, soweit dies für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig ist. Weiter können Daten zwecks administrativer Vereinfachung, Produktoptimierung, statistische Auswertungen und zu Marketingzwecken bearbeitet werden. Falls erforderlich werden Daten an involvierte Dritte weitergeleitet, insbesondere an Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Versicherer im In- und Ausland sowie an in- und ausländische Gruppengesellschaften von Helvetia. Ferner kann Helvetia bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.

Weitere und aktuelle Informationen zur Datenbearbeitung sind unter <http://www.helvetia.ch/datenschutz> und <https://www.suisse-velo.ch/home/intro/impressum.asp> abrufbar.

Zur Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs ist Helvetia dem Hinweis- und Informationssystem (HIS) angeschlossen, welches von der SVV Solution AG betrieben wird. Eine Einmeldung ins HIS erfolgt im Zusammenhang mit vordefinierten Einmeldegründen versicherungsrechtlicher Natur. Jede Person wird schriftlich über ihre Einmeldung informiert. Diese Datensammlungen sind beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) angemeldet, und die Einträge erfolgen gestützt auf ein ihm bekanntes Reglement. Inhaberin der Datenbank ist die SVV Solution AG. Weitere Informationen zum HIS finden Sie unter www.svv.ch/his.

22. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind wahlweise der Sitz von Helvetia (St. Gallen) oder der Wohnsitz der versicherten Person. Für diese AVB gilt schweizerisches Recht.